



FAQ neues Coronavirus

Datum: 04.12.2020

Zusätzliche Massnahmen im Hinblick auf die Festtage: Schweizweite Vorgaben für Skigebiete und Wintersportorte, für Geschäfte und Restaurants, und Empfehlung für Homeoffice

Die epidemiologische Lage in der Schweiz bleibt angespannt. Die Entwicklung der Fallzahlen ist an vielen Orten stagnierend, in mehreren Kantonen steigen sie wieder an. Die kommenden Wochen werden für den weiteren Verlauf der epidemischen Entwicklung entscheidend sein. Die Festtags- und Ferienzeit birgt aufgrund verschiedener Besonderheiten grosse Herausforderungen.

Der Bundesrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 4. Dezember neue Massnahmen beschlossen, um die Fallzahlen weiter zu reduzieren; dies möglichst vor den Feiertagen.

Die Regeln für grössere Läden werden ab Mittwoch, 9. Dezember, verschärft. Skifahren soll möglich sein, die Kapazität in geschlossenen Transportmitteln wie Bahnen, Seilbahnen und Gondeln wird jedoch begrenzt. Zudem müssen in den Skigebieten und den Wintersportorten Schutzkonzepte erstellt und streng kontrolliert werden.

1. Wieso braucht es spezielle Massnahmen für die Festtage?

In der Vorweihnachtszeit füllen sich die Einkaufsstrassen und die Geschäfte. Die Menschen sind unterwegs, auch in den öffentlichen Verkehrsmitteln. Abstand ist oft schwierig. Dies gilt auch an privaten Treffen während der Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel, an denen sich die Altersgruppen oft vermischen und Personen aus verschiedenen Haushalten zusammen kommen.

Mit Weihnachten beginnt auch die Wintersaison in den Skigebieten. Problematisch ist nicht das Ausüben des Sports an sich, sondern die Menschenansammlungen in den öffentlichen Verkehrsmitteln, in den Gondeln/Seilbahnen, beim Anstehen an den Skiliften und den Verpflegungsorten.

Als weiterer Punkt kommt hinzu, dass während der Feiertage und den Winterferien viele Arztpraxen und Apotheken geschlossen sind. Das kann dazu führen, dass weniger Kapazitäten zum Durchführen von Coronatests vorhanden sind. Die ohnehin belasteten Spitäler können zudem aufgrund von Ski- und Sportunfällen zusätzlich unter Druck kommen.

Um einen Anstieg der Ansteckungen über Weihnachten/Neujahr zu vermeiden, sind zusätzliche Schutzmassnahmen nötig. Sonst ist zu befürchten, dass die Fallzahlen um die Festtage wieder ansteigen, was im Januar 2021 zu steigenden Hospitalisierungen führen würde.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, media@bag.admin.ch www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

2. Was gilt über Weihnachten / Neujahr in den Skigebieten der Schweiz?

Die Wintersportgebiete sollen in der Schweiz auch über die Feiertage geöffnet bleiben können. Bedingung sind aber strenge Schutzkonzepte und national einheitliche Kapazitätsbegrenzungen in den geschlossenen Transportmitteln, die konsequent durchgesetzt werden müssen. Damit soll die Verbreitung des Virus in den Tourismusgebieten verhindert werden.

Die Skigebiete brauchen für den Betrieb neu eine Bewilligung des Kantons. Der Kanton kann diese Bewilligung nur erteilen, wenn dies die epidemiologische Lage im Kanton erlaubt und die Kapazitäten im Contact Tracing, in den Spitälern und beim Testen vorhanden sind.

3. Was gehört alles in diese Schutzkonzepte?

Auf eine allgemeine Kapazitätsbeschränkung im Skigebiet wird verzichtet. In allen geschlossenen Transportmitteln, also Zügen, Gondeln und Seilbahnen, dürfen aber nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Das gilt für Sitzplätze und Stehplätze.

Wichtig ist zudem, dass der nötige Abstand zwischen den Personen immer eingehalten werden kann. Wer ansteht, muss Maske tragen und den Abstand einhalten. Eine Maskenpflicht gilt auch auf allen Bahnen, auf Ski- und Sesselliften.

Mit diesen Massnahmen soll erreicht werden, dass die Personenansammlungen und somit das Ansteckungsrisiko reduziert werden können.

4. Bleiben die Restaurants und Verpflegungsstände im Skigebiet offen?

Restaurants im Skigebiet können geöffnet bleiben. Die Gäste dürfen nur ins Restaurants gelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist.

5. In den Wintersportorten selber gelten auch strengere Regeln?

Ja. Auch die **Wintersportorte** müssen neu Schutzkonzepte erarbeiten, um die Risiken des grossen Besucheraufkommens zu minimieren. Die Personenströme in den Orten müssen gelenkt werden, die Ladenöffnungszeiten koordiniert und die Orte, wo Covid-19-Tests gemacht werden können, müssen klar bezeichnet werden.

Die Maskentragpflicht gilt auch in belebten Fussgängerbereichen von Wintersportorten. Grosse Personenansammlungen vor einzelnen Geschäften, z.B. am Ende des Skitages, wie auch Après-Ski-Aktivitäten in den Dörfern sind zwingend zu vermeiden.

Ausserhalb von Winterorten und Skigebieten

6. Welche neuen Vorgaben gelten für Restaurants?

In Restaurants ist die Erhebung der Kontaktdaten künftig national obligatorisch. Dies, um das Contact Tracing zu vereinfachen. Die Erhebung der Kontaktdaten ist eine zusätzliche Vorgabe und enthebt nicht von der Pflicht, zwischen den Gästegruppen entweder den Abstand zu garantieren oder Abschränkungen vorzusehen. Wie bisher dürfen maximal vier Personen an einem Tisch sitzen und es darf nur konsumieren, wer sitzt.

7. Die Restaurants müssen heute spätestens um 23 Uhr schliessen, in gewissen Kantonen früher. Gilt das auch für Silvester?

In der Silvesternacht soll die Sperrstunde in der Silvesternacht von 23 Uhr auf 1 Uhr verlängert werden. In der Silvesternacht ist es wenig realistisch, dass die Restaurantgäste nach Schliessung des Restaurants um 23 Uhr nach Hause gehen. Um das Risiko von ungeordneten Treffen im privaten

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Umfeld zu reduzieren, soll deshalb die Sperrstunde verlängert werden. Die Kantone können aber strengere Vorgaben erlassen.

8. Werden auch für private Treffen wieder strengere Vorgaben gemacht

Die Obergrenze von 10 Personen wird beibehalten. Der Bundesrat empfiehlt jedoch, Treffen im Privaten und in Restaurants auf zwei Haushalte zu beschränken und damit die Anzahl der Kontakte so gering wie möglich zu halten. Zudem sind die Empfehlungen des BAG zu den Festtagen¹ zu beachten. Weihnachtsfeiern sollen möglichst im kleinen familiären Kreis stattfinden, auf Betriebsweihnachtsfeiern sollte verzichtet werden.

9. Dürfen wir an Weihnachten musizieren und zusammen singen?

Im Familienkreis oder im Gesangsunterricht an obligatorischen Schulen ist Singen erlaubt. Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten und bei gewissen Silvesterbräuchen, an denen gesungen wird. Ausnahmen gelten für professionelle Chöre und Sängerinnen und Sänger.

10. Welche Regeln gelten in den Geschäften?

Aufgrund der bevorstehenden Festtage und der Sonderangebote in den Läden werden viele Personen in die Innenstädte gelockt. Um die Sicherheit in den Läden zu erhöhen, müssen die grösseren Läden die Anzahl Kunden und Kundinnen pro m² beschränken, von heute 4m² pro Kunde auf 10m² pro Kunde. In kleinen Läden mit bis zu 30m² Ladenfläche gilt 5m² pro Kundin oder Kunde.

11. Warum empfiehlt der Bund wieder verstärkt das Home-Office?

Das Arbeiten von zu Hause aus trägt dazu bei, die Mobilität und damit Kontakte zu reduzieren – unterwegs, aber auch am Arbeitsplatz. Zudem vermindert sich mit dem Homeoffice das Risiko, dass ganze Arbeitsteams bei einem Covid-19-Fall in Quarantäne müssen. Das BAG empfiehlt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Möglichkeit von zu Hause aus arbeiten.

Damit soll auch die freiwillige Selbstquarantäne vor Weihnachten erleichtert werden. Gelingt es den Menschen, ihre beruflichen und privaten Kontakte vor Weihnachten weiter einzuschränken, können sie das Ansteckungsrisiko in den Vorweihnachtstagen tief halten. Die Risiken von Feiern und Familienzusammenkünften können so abgedeckt werden. Die Selbstquarantäne ist gerade dann besonders sinnvoll, wenn Treffen mit Personen aus der Risikogruppe geplant sind.

12. Kann ich gegenüber meinem Arbeitgeber auf Homeoffice bestehen? Und umgekehrt: Kann ich verpflichtet werden?

Es bleibt Aufgabe des Arbeitgebers zu entscheiden, in welchen Fällen das Homeoffice zur Anwendung kommen soll. Ein genereller Anspruch besteht nicht. Im Streitfall müsste ein Gericht die Frage entscheiden. Eine Verpflichtung zum Homeoffice kann der Arbeitgeber in der aktuellen Situation gestützt auf sein Weisungsrecht aussprechen, aber nur in Fällen, in denen die Arbeit im Homeoffice für den betroffenen Arbeitnehmer bzw. die betroffene Arbeitnehmerin im Einzelfall zumutbar ist. Die individuelle Situation muss berücksichtigt werden.

¹ Siehe [www.bag.admin.ch](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-den-alltag.html#2092359131) : Tipps für die Festtage: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-den-alltag.html#2092359131>